

Organisationsreglement (OgR)

für den

Gemeindeverband

**Regionaler Sozialdienst
Oberhofen**

**1. Januar 2022
(Stand: 01.01.2026)**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
ORGANISATION	2
ALLGEMEINES.....	2
VERBANDSGEMEINDEN.....	2
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
NACHKREDITE	5
GEMEINDEVERBANDSRAT	6
RATSBÜRO	8
DIE REVISIONSSTELLE	8
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	10
PETITION	10
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
ALLGEMEINES.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	16

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen", hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Oberhofen am Thunersee.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heiligenschwendi, Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Zweck	<p>Art. 3 ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialhilfegesetzgebung vorgesehenen Aufgaben</p> <p>a der Sozialbehörde (Art. 16 und 17 SHG)</p> <p>b des Sozialdienstes (Art. 18 und 19 SHG)</p> <p>² Der Verband kann vertraglich die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Sozialbereich vereinbaren, ihnen beitreten oder sie in anderer Weise fördern und unterstützen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden können dem Verband mittels Teilrevision des vorliegenden Reglements oder mit Leistungsvereinbarungen weitere Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung übertragen.</p> <p>⁴ Der Verband übernimmt weiter die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und dem entsprechenden Kantonalen Gesetz (KESG) und seinen Verordnungen.</p> <p>⁵ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Schulsozialarbeit. ¹</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen - mit Bezug auf seine Aufgaben - anordnen und durchführen.</p>

¹ (Teilrevision vom XX.XX.2025)

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband nach Möglichkeit in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan, das Budget der Erfolgsrechnung und die Jahresrechnung zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder elektronisch.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Thuner Amtsanzeiger.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung, bestehend aus den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden
- c) der Gemeindeverbandsrat
- d) das Ratsbüro
- e) die Revisionsstelle

Verbandsgemeinden

Zuständigkeit

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Gemeindeverbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindeverbandsrats leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Gemeindeverbandsrates nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeindeverbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert sechs Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Gemeindeverbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ Der Gemeindeverbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeinderat Hilterfingen über insgesamt eine Stimmkraft von 21 Stimmen,b) Gemeinderat Oberhofen über insgesamt eine Stimmkraft von 14 Stimmen,c) Gemeinderat Heiligenschwendi über insgesamt eine Stimmkraft von 7 Stimmen.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin oder der Präsident (der Delegiertenversammlung und des Gemeindeverbandsrates in einer Person).

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) das Budget der Erfolgsrechnung, sofern dies mittels Referendum verlangt wird
- f) Soweit Fr. 100'000.00 übersteigend abschliessend, sofern sie nicht in der Aufgabe des Gemeindeverbandsrates gemäss Art. 19 Ziff. 4 liegen, soweit Fr. 500'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- g) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
- h) weitere Reglemente.

Ausgabenbefugnisse

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10x kleiner als für einmalige und entspricht je maximal Fr. 10'000.00 pro Jahr.

Nachkredite

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 25 Prozent des ursprünglichen Kredits, jedoch maximal 50'000 Franken, beschliesst ihn immer der Gemeindeverbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeindeverbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeindeverbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Gemeindeverbandsrat

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Gemeindeverbandsrat setzt sich aus den gewählten Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde delegiert das Gemeindeexekutivmitglied mit der Zuständigkeit für das Ressort "Soziales" sowie weitere Personen gemäss ihrem Sitzanteil.

² Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf folgende Sitze im Gemeindeverbandsrat:

- Heiligenschwendi	1 Mitglied
- Hilterfingen	3 Mitglieder
- Oberhofen am Thunersee	2 Mitglieder

³ Die Stellvertretung ist unzulässig.

⁴ Der Gemeindeverbandsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt des Präsidiums (Art. 15). Er kann einzelnen Mitgliedern Ressorts zuteilen.

⁵ Die Angestellten des Verbandes und des Sozialdienstes sowie andere in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Verband stehende Personen nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Der Gemeindeverbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Der Gemeindeverbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 ¹ Der Gemeindeverbandsrat ist die Sozialbehörde gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Er

- a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe
- b) beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung
- c) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Verbandsgemeinden
- d) erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- e) stellt mit Ermächtigung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion institutionelle Leistungsangebote bereit.
- f) genehmigt das Budget (mit fakultativem Referendum)

² Der Gemeindeverbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Gemeindeverbandsrats
- b) die Einladung und das Verfahren für die Gemeindeverbandsratssitzungen
- c) die Details der Anstellungsbedingungen für das Personal der Verbandsverwaltung und des Sozialdienstes in einer Personalverordnung. Das Personalgesetz des Kantons Bern gilt übergeordnet.
- d) die Anstellung und Kündigung des Stellenleiters oder der Stellenleiterin
- e) die Bestimmungen zum Infrastrukturfonds, zum Sozialfonds und zum Lerèchefonds
- f) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- g) die Unterschriftenregelung nach den Funktionen.

⁴ Gebundene Ausgaben (Verpflichtungskredite) beschliesst der Gemeindeverbandsrat abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeindeverbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Ratsbüro

- Zusammensetzung **Art. 24** ¹ Das Ratsbüro besteht aus 4 Personen.
² Ständige Mitglieder des Ratsbüros sind die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindeverbandsrates, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Stellenleiterin oder der Stellenleiter und eine weitere Person aus dem Leitungsteam des Sozialdienstes. Die Stellenleitung kann bei Abwesenheit durch eine weitere Person aus dem Leitungsteam des Sozialdienstes vertreten werden.
- Beschlussfähigkeit **Art. 25** ¹ Das Ratsbüro ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
² Das Ratsbüro kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten **Art. 26** ¹ Das Ratsbüro bereitet einerseits die Geschäfte der übergeordneten Organe vor und unterstützt die Stellenleitung bei der Führung des Sozialdienstes.
Das Ratsbüro
a) bereitet die Geschäfte des Gemeindeverbandsrates und der Delegiertenversammlung vor und stellt entsprechende Anträge
b) sie ist für die fristgerechte Einladung für die jeweiligen Sitzungen besorgt und erstellt die dazugehörenden Traktandenlisten
² Das Ratsbüro unterstützt die Stellenleitung bei der Führung und Entwicklung des Sozialdienstes.
³ Es ist insbesondere zuständig für
a) die Anstellung und Entlassung des Personals gemäss Stellenplan unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 3 Ziffer d
b) bewilligt kurzfristig benötigtes Aushilfspersonal
c) legt die jährlichen Lohneinstufungen gemäss Personalreglement fest
d) beschliesst weitere Personalmassnahmen
e) die Unterschriftsberechtigung
f) beurteilt Gesuche an den Sozialfonds des Gemeindeverbandes und entscheidet über die Beiträge gemäss Fondsreglement
⁴ Nichtgebundene Ausgaben beschliesst das Ratsbüro bis zu einem Maximalbetrag von 10'000 Franken abschliessend.

Die Revisionsstelle

- Grundsatz **Art. 27** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine professionelle Revisionsstelle. Sie wird durch die Delegiertenversammlung für jeweils 4 Jahre eingesetzt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Die Revisionsstelle ist ebenfalls Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 29 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeindeverbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeindeverbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 30 ¹ Der Gemeindeverbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Gemeindeverbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 31 Über die zugelassene Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung **Art. 32**¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Gemeindeverbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 33**¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 500'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 34**¹ Der Gemeindeverbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlung **Art. 35** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeindeverbandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition **Art. 36**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden **Art. 37**¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht	<p>Art. 38 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 39 Mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Delegiertenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 41 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee <p>das Wort.</p>

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 45¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 46¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

Art. 48¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

- Konsultativabstimmung **Art. 50** ¹ Der Gemeindeverbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44ff).

Wahlen

- Gemeindeverbandsrat **Art. 51** ¹ Die Verbandsgemeinden besetzen die ihnen zustehenden Sitze Sitzanteil gemäss ihrem gemeindeinternen Wahlreglement.
- ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- ³ Der Gemeindeverbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeindeverbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

- Amtsdauer **Art. 52** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

- Präsidium **Art. 53** ¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus dem Kreis des Gemeindeverbandsrates.
- ² Das Präsidium soll durch die Ressortinhaberin oder den Ressortinhaber "Soziales" besetzt werden.
- ³ Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht in der gleichen Verbandsgemeinde stimmberechtigt sein.

Öffentlichkeit, Protokolle

- Delegiertenversammlung **Art. 54** ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Gemeindeverbandsrat
und Kommissionen

Art. 55¹ Die Sitzungen des Gemeindeverbandsrates sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeindeverbandsrats sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 56¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Gemeindeverbandsrats ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Gemeindeverbandsrats sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 57¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 58¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Gemeindeverbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 59 Der Gemeindeverbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung **Art. 60** ¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband an die laufenden Kosten (lastenausgleichsberechtigte und nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten) Akontozahlungen.

² Der Gemeindeverband rechnet über die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen (des Verbandes selber sowie aller Verbandsgemeinden) mit dem kantonalen Amt für Soziales und Integration direkt ab.

³ Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung (Verwaltungskosten). Der Verteilschlüssel wird zu 50% nach der mittleren Einwohnerzahl (nach Art. 7 FILAG) und zu 50% nach der Gesamtfallzahl der letzten 2 Jahre (Rechnungsjahr und Vorjahr) der einzelnen Gemeinde bestimmt.

⁴ Die Aufteilung der Kosten für die Schulsozialarbeit erfolgt im Verhältnis der Schülerzahlen gemäss Schülerstatistik der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (Stichtag 15.9.) auf die Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen, Heiligenschwendi und Thun.²

Haftung **Art. 61** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 60 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 60 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt **Art. 62** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung **Art. 63** ¹ Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Gemeindeverbandsrat.

² (Teilrevision vom XX.XX.2025)

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der 3 vorangehenden Jahre zugewiesen.

⁴Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 64 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Oktober 2011 auf.

Dieses Reglement wurde gemäss Art. 12 Ziff. b des bisherigen Organisationsreglements von der Gemeindeverbandsversammlung am 1. Dezember 2021 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Verbandssekretärin bestätigt, dass das Reglement beim Regionalen Sozialdienst Oberhofen dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeverbandsversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern vom 21. und 28. Oktober 2021 bekannt gemacht.

Oberhofen, 1. Dezember 2021

Die Sekretärin:

.....

Teilrevision Organisationsreglement vom XX.XX.2025

Die Verbandsgemeinden haben der Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 3 und Art. 60) am 10. November 2025 (Oberhofen), 13. November 2025 (Heiligenschwendi) und am 19. November 2025 (Hilterfingen) zugestimmt. Die Teilrevision tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.